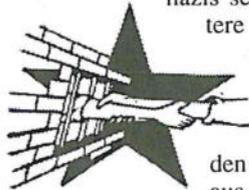


Politische Justiz

Freisprüche im Mackenrode-Prozeß

Am 7. Mai 1998 sprach das Landgericht Göttingen im Prozeß gegen fünf AntifaschistInnen, die wegen schweren Landfriedensbruchs und schwerer Körperverletzung sowie in jeweils einem Fall wegen versuchtem Totschlag bzw. versuchter Brandstiftung angeklagt waren,

alle Angeklagten frei. Ihnen wurde vorgeworfen, am 26. Oktober 1991 in Mackenrode bei Göttingen während einer Aktion gegen ein Neonazi-Treffen im Haus des damaligen FAP-Funktionärs Karl Polacek vier Neonazis schwer und weitere leicht verletzt zu haben.



Die ca. 50 AntifaschistInnen wurden damals von den aus dem Haus stürmenden Nazis angegriffen, so daß es zu einer ca. zwanzig minütigen gewalttätigen Auseinandersetzung kam.

Die Anklage stützte sich ausschließlich auf die Aussage von drei einschlägig vorbestraften Neonazis, die zunächst elf Personen anhand von Lichtbildmappen identifizierten, die das Landeskriminalamt (LKA) von Personen erstellt hat, die der Göttinger „Autonomen-Szene“ zugerechnet werden. Nach diversen Vernehmungen blieben nur die fünf Angeklagten übrig, die von den Zeugen trotz Vermummung zweifelsfrei erkannt worden sein sollen. Vor Gericht widersprachen sich die Zeugen erheblich. Spätestens nachdem der Hauptangeklagte ein Alibi präsentierte, brach die Konstruktion der Staatsanwaltschaft zusammen, so daß das Gericht freisprechen mußte. Gegen die Neonazis wird jetzt wegen Falschaussage ermittelt.

Staatsanwaltschaft und Polizei standen unter einem erheblichen Erfolgsdruck, um den immensen Ermittlungsaufwand zu rechtfertigen, mit dem die linke Szene Göttingens bis heute konfrontiert ist. Das LKA ermittelte nach den §§ 129, 129 a StGB (Bildung einer kriminellen bzw. terroristischen Vereinigung). Es kam zu Post- und Telefonüberwachung, zum Einsatz von Video und Richtmikrofonen und zur Überwachung von MitbewohnerInnen, FreundInnen und NachbarInnen der Verdächtigten. Einem Teil der Angeklagten sind seit Jahren wiederholt militante Antifa-Aktionen unterstellt worden. Diese Verfahren, die auf belastenden

Aussagen von Neonazis beruhten, die von der Polizei Fotos der Angeklagten vorgelegt bekamen, endeten aber sämtlich wie das jetzige Verfahren mit Freisprüchen oder mit Einstellungen.

Quellen: *göttinger Drucksache* Nr. 306, 08.05.1998; *junge Welt*, *Frankfurter Rundschau* (FR), *die tageszeitung* (taz) & *Göttinger Tageblatt* jeweils 08.05.1998; Informationen & Hintergründe zum Mackenrode-Prozess, Flugblatt April 1998.

Staatsschutz durchsuchte Wohnungen

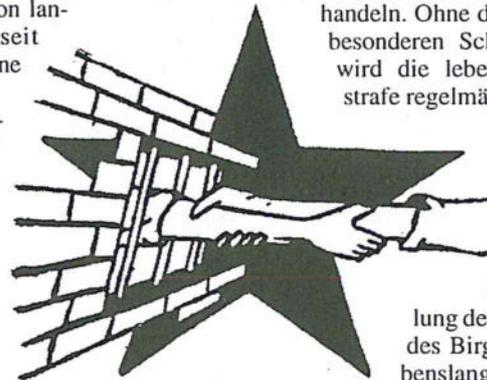
Im Zusammenhang mit Strafverfahren gegen 39 Personen aus der antifaschistischen Szene Passaus kam es am 12.05.1998 bundesweit zu Wohnungsdurchsuchungen. Da die Passauer Antifas neben Aktionen gegen Parteitage der Deutschen Volksunion und Rechtsradikale auch in der „Antifaschistischen Aktion / Bundesweite Organisation“ mitgewirkt haben sollen, ermittelt die Münchener Staatsanwaltschaft neben der Vorbereitung und Durchführung von Straftaten auch wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB.

Quellen: *tageszeitung* v. 13.05.1998, 4, 22.

RAF aufgelöst – Sondergesetze und Sonderbehandlung bleiben

„Vor fast 28 Jahren am 14. Mai 1970 entstand in einer Befreiungsaktion die RAF. Heute beenden wir dieses Projekt. Die Stadtguerilla in Form der RAF ist nun Geschichte.“ Mit diesen unspektakulären Worten gibt die Rote Armee Fraktion (RAF) in einer achtseitigen Erklärung nach 28 Jahren ihre Selbstauflösung bekannt. Die Auflösungserklärung wurde schon lange erwartet, seit 1993 gab es keine Aktionen mehr.

Nach Terroranschlägen der Gruppe um Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Gudrun Ensslin und anderen Anfang der siebziger Jahre reagierte der Staat mit verschärften Repressionen. Eine in späteren Jahren immer weiter perfektionierte „Anti-Terror-Gesetzgebung“ nahm ihren Lauf und eine in der Bundesrepublik bis dahin nicht gekannte „Symphatisten“-Hetze setzte ein. Bundeskrimi-



nalamt, Verfassungsschutz und Bundesgrenzschutz wurden massiv aufgerüstet, der § 129 a (Bildung einer terroristischen Vereinigung) wurde ins Strafgesetzbuch aufgenommen, Kontaktperreresetz und Kronzeugenregelung trugen dazu bei, den Rechtsstaat und die Grundrechte auszuhöhlen.

Nach der Auflösung der RAF stellt sich die Frage nach der Existenzberechtigung der Anti-Terror-Gesetze in verstärktem Maße. Bundesregierung und Behörden wollen die lieb gewonnenen

Instrumente nicht missen und beschwören die Gefahren des internationalen Terrorismus und der Bedrohung von rechts herauf, um den hochgezüchteten Repressionsapparat erhalten zu können. Dabei ist die Rücknahme dieser Regelungen mehr als überfällig.

Ebensowenig lassen die staatlichen Stellen ein Einlenken bei der Behandlung der neun verbliebenen Gefangenen aus der RAF erkennen. Die Gerichte müssen nach 15 Jahren Haft routinemäßig über eine mögliche vorzeitige Entlassung von zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen entscheiden. Im März legte das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart die Mindesthaftdauer für den mittlerweile 46jährigen Christian Klar auf 26 Jahre fest. Ebenfalls wegen der „Schwere der Schuld“ beschloß das OLG bereits Ende Januar, daß die RAF-Gefangene Sieglinde Hofmann mindestens 19 Jahre im Knast bleiben muß. Die Bundesanwaltschaft hat beantragt, daß Brigitte Mohnhaupt mindestens 24 Jahre in Haft bleiben soll, bevor sie bereit sind, über eine Freilassung zu verhandeln. Ohne die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld wird die lebenslange Freiheitsstrafe regelmäßig nach 15 Jahren

zur Bewährung ausgesetzt. Darauf können RAF-Gefangene nicht hoffen wie zuletzt auch die Verurteilung des Ex-RAF-Mitgliedes Birgit Hogefeld zu lebenslanger Haft bei Feststellung besonders schwerer Schuld zeigte (*FoR* 1/1997, 30).

Quellen: *taz*, *FR*, *junge Welt* & *Jungle World* jeweils 22.04.1998; *Angehörigen Info* Nr. 206, 17.04.1998, 3; 18. März: Tag der politischen Gefangenen, Sonderzeitung der *Roten Hilfe*, März 1998, 2.